Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 18.03.2020
Name Ref. 23
Durchwahl 0711/123-0
Aktenzeichen 23-6901.2-006/6
(Bitte bei Antwort angeben)

Umgang mit Corona-Infektionen in stationären Einrichtungen

Anlage: FAQ Eckpunktepapier zum Umgang mit Corona-Infektionen in stationären Einrichtungen Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Corona-Virus breitet sich weltweit und auch in Baden-Württemberg immer weiter aus. Bund, Länder und Kommunen haben bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Situation wirft zahlreiche Fragen auf und stellt auch die Leitungen (teil-)stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen vor große Herausforderungen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezüglich des Corona-Virus haben das Landesjugendamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebserlaubnissen und das Ministerium für Soziales und Integration in Wahrnehmung der Fachaufsicht gemeinsam und in Abstimmung mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege ein Hinweisblatt erarbeitet, das wichtige Fragestellungen rund um den Umgang mit dem Corona-Virus beantwortet.

Dabei geht es nicht um Standardreduzierungen, sondern Ziel ist, auch weiterhin die geltenden Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe zu wahren, zugleich aber Mög-

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
Stadtmitte · Charlottenplatz · Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

lichkeiten für flexible und bedarfsgerechte Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungskonzepte aufzuzeigen. Angesichts der aktuellen Herausforderungen soll das Eckpunktepapier den öffentlichen und freien Trägern eine ergänzende Orientierung für die fachliche Praxis bieten. Es enthält keine rechtlichen Regelungen, entscheidend sind die Regelungen des SGB VIII und ihre für den Einzelfall in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegten Konkretisierungen. Diese Rahmenbedingungen dienen auch dazu, den Kinderschutz vor Ort sicherzustellen. Neben den herkömmlichen Angebotsformen können möglicherweise kurzfristig auch neue, bedarfsgerechte Formen zur Sicherstellung des Kindeswohl und Infektionsschutzrisikos in Betracht kommen.

Bei weitergehenden Fragen möchten wir die Einrichtungsleitungen ausdrücklich bitten, sich an ihre Kommunen als zuständige Ortspolizeibehörden/Gesundheitsämter zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

S. Höckele-Häfner

Dr. Simone Höckele-Häfner
Ministerialdirigentin